

ZH_OBERGERICHT RT150080 vom 22. Juni 2015

ZH Obergericht, 2015-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150080

FR: ZH_OBERGERICHT RT150080 du 22 juin 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150080 del 22 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) stellte vor Vorinstanz mit Eingabe vom 6. Januar 2015 das Begehren, es sei ihr in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 11, Zahlungsbefehl vom 9. September 2014, provisorische Rechtsöffnung für Fr. 1'977.50 nebst Zins zu 12 % seit 18. Juni 2014 und Inkassokosten von Fr. 150.– zu erteilen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners und Beschwerdeführers (fortan Gesuchsgegner; Urk. 1 und 3). Am 6. Februar 2015 erging folgende Entscheidung der Vorinstanz (Urk. 16 = Urk. 19): "1. Der Gesuchstellerin wird provisorische Rechtsöffnung erteilt in Betreuung Nr. ..., Betreibungsamt Zürich 11, Zahlungsbefehl vom 9. September 2014, für Fr. 1'655.70 nebst Zins zu 5 % seit 9. September 2014 abzüglich: Fr. 1'463.70 Valuta 4. Februar 2015. Im Umfang von Fr. 1'463.70 wird das Verfahren als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Im Mehrbetrag wird das Gesuch abgewiesen.

E. 3

Die Spruchgebühr von Fr. 300.– wird von der Gesuchstellerin bezogen, ist ihr aber im Umfang von Fr. 240.– vom Gesuchsgegner zu ersetzen.

E. 4

a) Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die beschwerdeführende Partei als unterliegend (Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen. b) Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.